

Satzung

Oberpfälzer Waldverein - Zweigverein Eslarn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name

Der Name des Vereins lautet „Oberpfälzer Waldverein - Zweigverein Eslarn e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf. eingetragen.

(2) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 92693 Eslarn.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Maßnahmen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissen um die Oberpfälzer Heimat, die Erhaltung der heimatlichen Natur, Verschönerung der Landschaft im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen (Naturschutzgesetz, ö.ä.)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) der Natur-, Landschaft- und Umweltschutz. (im Sinne des §29 Bundesnaturschutzgesetz) Die Ziele des Landesverbandes Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine sind hierbei verbindlich,
- b) der Tier- und Pflanzenschutz,
- c) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- d) die Pflege des Volks- und Brauchtums in Lied, Tanz und Spiel,
- e) die Anlegung und Unterhaltung von Wanderwegen und Lehrpfaden,
- f) die Pflege des Wanderns,
- g) der Bau und die Unterhaltung von Aussichtstürmen und Wanderhütten
- h) die Aufklärung der Öffentlichkeit im Sinne dieser Ziele.

(3) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) sowie des Körperschaftsteuergesetz (KStG) § 5 Befreiungen Absatz 1 Nummer 9.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Ehrenmitglieder werden benannt, Voraussetzung siehe unter (2). Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In den Vorstands- und Ausschusssitzungen haben diese eine Stimme.

(2) Erwerb

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich und ist einem Vorstandsmitglied zu übergeben, die Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme und leitet die Erklärung bei Zustimmung dem Schriftführer zu. Gegen eine Ablehnung stehen dem Bewerber keine Rechtsmittel zu.

Ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheiden die Vorstandsmitglieder und der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Gremien.

(3) Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Beiträge werden vom Kassier über Bankeinzug fällig, dieser ist bei der Mitgliedsaufnahme anzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod,
- b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich per Post oder eMail (vorstand@owv-eslarn.de) erfolgen und muss von einem Vorstandsmitglied bestätigt werden. Ein Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge oder Gebühren besteht dabei nicht.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es sich grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder gegen die gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat,
- b) Wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt,
- c) Wenn durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erheblich gestört wird,
- d) Wenn die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen wurden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird in der nächst möglichen Jahreshauptversammlung vorgetragen und mit absoluter Mehrheit abgestimmt. Gegen den Ausschluss stehen keine Rechtsmittel zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied kann Anträge einbringen und ist in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes beitragspflichtige Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglieder den Inhalt der Satzung und der Beschlüsse an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine ladungsfähige postalische Anschrift ggf. Mailadresse/Telefonnummer mitzuteilen und einem der Vorstandsmitglieder über jede Änderung der persönlichen Angaben unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organisation

Der Oberpfälzer Waldverein - Zweigverein Eslarn e.V. ist Mitglied im Oberpfälzer Waldverein - Hauptverein e.V. mit Sitz in Weiden in der Oberpfalz. Er erkennt dessen Satzung an.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandsmitglieder
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Jahreshauptversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer und dem Kassier.

(2) Vertreter des Vereins

Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, von der jedoch der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ein Vorstandsmitglied kann bei Verhinderung beider Vorsitzenden eine Jahreshauptversammlung oder Vorstandsmitglieder- und Vereinsausschusssitzung einberufen und leitet diese.

(3) Aufgaben Vorsitzende

Die Vorsitzenden haben folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten und Einberufen der Jahreshauptversammlung, der Vorstandsmitglieder- und Vereinsausschusssitzungen
- b) Ausführen der Beschlüsse aus den Sitzungen und Versammlungen
- c) Abschluss und Kündigung von Verträgen

(4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Die Vorstandsmitglieder können Satzungsänderungen einstimmig beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- b) Die Vorstandsmitglieder erledigen nach Ihren Zuständigkeiten den Schriftverkehr soweit diese nicht vom 1. Vorsitzenden erledigt werden können.
- c) Die Vorstandsmitglieder können Zugang zur Mitgliederverwaltung erhalten, diese wird in einer geeigneten Software von Schriftführer und/oder Kassier verwaltet. Auswertungen und Berichte können entsprechend aus der Mitgliederverwaltungssoftware auf Anweisung des 1. Vorsitzenden an Vereinsausschussmitglieder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Jahreshauptversammlung, sowie Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen an. Diese Niederschrift muss vom Sitzungsleiter und Schriftführer Unterzeichnet werden und wird in der nächsten Jahreshauptversammlung zur Verfügung gestellt. Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzung werden baldmöglichst diesen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Kassier sorgt für das Einholen der Beiträge, zahlt die von den 1. Vorsitzenden angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.

(5) Beschlussfassung und Sitzungen

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder fassen die Beschlüsse in der Vorstands- und Ausschussmitgliedersitzung. Der Termin zur Sitzung wird immer in der zuletzt stattgefundenen Sitzung von den Anwesenden festgelegt, war dies nicht möglich, stimmen sich die Vorstandsmitglieder über einen Termin ab. Diese Versammlungen finden ausschließlich in Präsenz statt. Eine Sitzung sollte mindestens einmal pro Quartal abgehalten werden.

(6) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstandes von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(7) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sowie Vereinsausschussmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss unterstützt und berät die Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit.

Er setzt sich zusammen aus:

1. mindestens zwei Markierungswarten,
2. mindestens zwei Wanderwarten,
3. mindestens einen Turmwart,
4. mindestens einen Jugendwart,
5. mindestens einer Frauensprecherin,
6. mindestens ein Presse und Medienwart und
7. pro angefangene 50 Mitglieder kann je ein weiterer Beisitzer im Vereinsausschuss gewählt werden.

Bei den obigen Ämtern kann ein Sprecher und ein Stellvertreter des Sprechers jeweils benannt werden.

Bei Bedarf kann zusätzlich z.B. ein Bankerwart, Vogelschutzwart, Natur- und Landschaftswart, Hüttenwart, oder weitere berufen werden, dies ist auch in Doppelfunktion zu jeglichen anderen Amt im Verein möglich.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Zeitpunkt und Ort legen die Vorstands- und Ausschussmitglieder gemeinsam fest. Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Tage vorher. Die Mitglieder werden zur Jahreshauptversammlung durch mindestens zweimalige Hinweise in der regionalen Tageszeitung sowie ggf. über Social-Media Gruppen des OWV eingeladen. Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche davor beim Einladenden eingereicht werden.

(1) Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- 1) das Vortragen der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassier. Weiterhin können die Sprecher der Ausschussmitglieder/Fachwarte oder deren Stellvertreter ihre Berichte vortragen.
- 2) die Entlastung der Vorstandsmitglieder durch den Sprecher der Kassenprüfer,
- 3) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder nach §8 und der Ausschussmitglieder nach §9,
- 4) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- 5) Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinsnamens,
- 6) die Behandlung von rechtzeitig eingegangenen Anträgen.
- 7) Für eine Satzungsänderung, für die Auflösung des Vereins und für eine Änderung des Vereinsnamens ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Wahl

Sämtliche Wahlen gelten für zwei Jahre. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muß schriftlich und geheim erfolgen. Alle übrigen Vereinsausschussmitglieder, Kassenprüfer sowie der Wahlleiter können durch offene Abstimmung (Akklamation) gewählt werden, wenn keiner der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch gegen diesen Wahlmodus erhebt. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(3) Ausserordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn es 10% der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Einladende, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zu Kassenprüfer, diese dürfen nicht Vorstands- oder Ausschussmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr vorrangig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung diese den Mitgliedern zu bestätigen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen einer Ausserordentlichen- oder Jahreshauptversammlung erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Eslarn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung in Eslarn am 22. März 1987 beschlossen und mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in Eslarn vom 15. März 2026 angepasst. Sie tritt in der geänderten Fassung mit dem Tag der Eintragung durch das Registergericht Weiden i.d.OPf. in Kraft.

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine durchgängige geschlechtergerechte Sprache geachtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.